OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-780065/14/BP/BD

Datum:
Linz, 18. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G K, vertreten durch A, H, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe in Form des Ausspruches einer auf § 38a SPG gestützten Wegweisung und eines Betretungsverbotes am 3. Jänner 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,40 Euro (Vorlageaufwand von 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand von 368,80 Euro sowie Verhandlungsaufwand von 461,00 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art.133 Abs.4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2017 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 3. Jänner 2017 in Form der Wegweisung und eines Betretungsverbotes durch der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

I.1.2. In der Beschwerde wird ua. wie folgt zunächst zum Sachverhalt ausgeführt:

„Gegen den Beschwerdeführer wurde am 03.01.2017 um 10:00 Uhr ein Betretungsverbot ausgesprochen, nachdem dieser eine Selbstanzeige bei der Polizeiinspektion H einbrachte. Grund dafür war der Umstand, dass es am 03.01.2017 zwischen 06:45 und 07:15 im Zuge eines heftigen Streit mit der Lebensgefährtin l P zu einer Auseinandersetzung kam, wobei Frau l P den Beschwerdeführer 4-mal mit der flachen Hand heftig ins Gesicht schlug. Um weiterführende Angriffe der l P abzuwehren, versetzte der Beschwerdeführer dieser einen leichten Stoß und Frau l P fiel rücklings zu Boden. Die Behörde führte in weiterer Folge Rücksprache mit Kontrollinspektor P von der Polizeiinspektion H und gab dieser am 03.01.2017 an, dass es nicht auszuschließen sei, dass bei Unterlassung des Betretungsverbotes möglicherweise ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person bevor stehe. Das ausgesprochene Betretungsverbot für die Wohnung in K, D 41, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als zuständige Sicherheitsbehörde gemäß § 38a SPG aufrechterhalten.

Das ausgesprochene Betretungsverbot wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung auch nicht aufgehoben und keine Einvernahme des Beschwerdeführers vorgenommen.

2) Anträge:

(...)

Das Landesverwaltungsgericht OÖ möge
a.) gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG den angefochtenen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklären;
b.) gemäß § 35 VwGVG erkennen, dass der Bund schuldig ist, die durch das verwaltungsrechtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Händen der ausgewiesenen rechtsfreundlichen Vertreter binnen 2 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen;
c.) gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

3) Begründung:

(...)

Unter Berücksichtigung des maßgeblichen Sachverhalts ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer eine Selbstanzeige bei der zuständigen Polizeiinspektion H erstattete. Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um einen Polizisten und sind diesem sämtliche damit hergehenden Verantwortungen auch bekannt. Völlig außer Acht gelassen wird demnach bei der Beurteilung der Gesamtsituation der Umstand, dass ein Angriff der „gefährdeten" l P voranging, zumal diese hier mehrfach gegenüber dem Beschwerdeführer gewalttätig wurde und diesen 4 mal mit der flachen Hand in das Gesicht schlug. Dies bedeutet, dass die ursprüngliche Aggressionshandlung nicht vom Gefährder bzw. Beschwerdeführer sondern, letztendlich von Frau l P kam. Diese Umstände wurden jedoch in dem gegenständlichen Sachverhalt nicht beachtet und auch im Zuge einer Gesamtschau nicht releviert.

Ferner begründete die Behörde die Wegweisung mit einem nicht nachvollziehbaren Bericht aus dem hervorgeht, dass es bereits im Jahr 2016 zu körperlichen Übergriffen in Februar und August kam, obwohl hier keinerlei Beweisergebnisse vorlagen und es sich lediglich um Gerüchte, Mutmaßungen und Verdächtigungen handelte. Auch die Begründung für eine erhöhte Gefährlichkeit des Gefährders ist schlichtweg „haarsträubend", zumal die Behörde anführt, dass hier „bekannte angezeigte/nicht angezeigte Gewalttaten" vorlagen. Dies ist jedoch aus dem gegenständlichen Akt nicht zu entnehmen und sind auch keine Vorfälle bekannt, die eine derartige Begründung rechtfertigen würden. Ferner wird auch eine „Eskalation" Häufigkeit und „schwerere Gewalt steigt an" ausgeführt, wobei auch hier wiederrum keinerlei Substrat aus dem vorliegenden Einvernahmen ersichtlich ist und hier wiederrum Mutmaßungen vorliegen. Auf Grund des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer nahezu vorbildlich verhielt und Selbstanzeige erstattete, aber auch den Behördenweg bzw. den Dienstweg über den Vorfall informierte, ist davon auszugehen, dass von dem Gefährder keinerlei Gefahr ausging. Auch aus der Aussage von Frau l P lässt sich hierfür kein Beweisergebnis entnehmen und ist im Zuge einer Gesamtschau hier keinesfalls von einer Gefährlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Die notwendigen Voraussetzungen für den Ausspruch des Betretungsverbotes lagen zu dem gegenständlichen Zeitpunkt nicht vor und erfolgte ein Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass ein allfälliges Strafverfahren zu Gz 20 St 15/17f Staatsanwaltschaft Linz geführt wurde, wobei dieses auch bereits eingestellt wurde, zumal kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand. Begründet wurde die Einstellung auch mit dem doch für das LVWG OÖ maßgeblichen Umstand, dass die Einstellung mangels Nachweisbarkeit eines Angriffes am 03.01.2017 erfolge und im Hinblick darauf, auch eine Notwehrsituation nicht ausgeschlossen werden kann!

Auf diese Aspekte wurde seitens der einschreitenden Behörden bzw. durch die einschreitenden Polizisten keinen Umstand Bedacht genommen, sondern wurde hier ohne wirklich nachvollziehbare schlüssige Beweissubstrate ein Betretungsverbot verhängt, welches lediglich auf Basis von Mutmaßungen erfolgte. Es ergibt sich daraus, dass von dem Beschwerdeführer keine Gefahr ausging, zumal auch nie irgendwelche Anzeigen erfolgten bzw. Verletzungen dokumentiert wurden. Ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit war schlichtweg nicht dokumentiert und kam somit in der Vergangenheit nicht vor. Es wäre zudem noch zu prüfen gewesen, ob ein anderer gefährlicher Angriff im Sinne des § 16 Abs. 2 SPG in der Vergangenheit stattgefunden hat, was jedoch gänzlich unterlassen wurde.

Unbestritten ist demnach die Auseinandersetzung am 03.01.2017, wobei hier jedenfalls der Beschwerdeführer - auch nach Ansicht der Staatsanwaltschaft -durchaus unter dem Aspekt einer Notwehrsituation gehandelt hat. Demnach liegen keinerlei Sachverhaltsfeststellungen vor, die auf „bestimmte Tatsachen" im Sinne des § 38a SPG schließen lassen. Die von den einschreitenden Beamten angenommene Gefährlichkeit basiert lediglich auf Mutmaßungen oder Verdächtigungen. Verdächtigungen können jedoch keine bestimmten Tatsachen, geschweige denn ein gefährlicher Angriff im Sinne § 38a SPG begründen. Mangels Vorliegen weiterer relevanten Faktoren stellen somit die bloßen Mutmaßungen und Verdächtigungen keine bestimmten Tatsachen dar.

Zum Zeitpunkt des Ausspruchs des Betretungsverbots waren diese Umstände bekannt, zumal bereits der Beschwerdeführer als auch die gefährdete Person einvernommen wurde. Allein auf Grund der Vorfälle am 03.01.2017 konnte mangels entsprechender in der Vergangenheit liegender bestimmte Tatsachen somit nicht geschlossen werden, dass auch in Zukunft vom Beschwerdeführer Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit ausgehen würde.

(...)

Selbst wenn eine bestimmte Tatsache vorgelegen wäre, hätten die Sicherheitsorgane in Betrachtung des Gesamtbildes auch das Verhalten des Beschwerdeführers bei seiner Vernehmung in die Zukunftsprognose einfließen lassen müssen (Vgl. VwGH 24.02.2003, 2002/01/0280, VwGH 24.05.2005, 2004/01/05/79). Laut im Akt einliegenden Bericht der Polizeiinspektion H/Landespolizeidirektion OÖ vom 03.01.2017 war das Verhalten des Beschwerdeführers ruhig und zeigte dieser „ein ruhiges Verhalten" und auch dieses hätte berücksichtigt werden müssen; insbesondere da § 38a Abs. 1 SPG die Wegweisung nur für den Fall vorsieht, dass anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor stehe und die Gefährdungsprognose zu dem Zeitpunkt erstellt werden muss, zudem das Betretungsverbot verhängt wird. Auf Basis des Berichtes, aber auch insbesondere unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer eine Selbstanzeige tätigte, ist jedenfalls im Sinne der Gefährdungsprognose nicht von den Voraussetzungen des § 38a SPG auszugehen. Nicht einmal die „gefährdete Person" selbst hatte einen unmittelbaren Angriff des Beschwerdeführers befürchtet und erklärte in Folge dessen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Es ist daher in keiner wie auch immer gelagerten Art und Weise plausibel nachvollziehbar, warum die Sicherheitsorgane davon ausgingen, dass von dem ruhigen und gefassten Beschwerdeführer mit einiger Wahrscheinlichkeit einen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person zu erwarten sein soll. Unter der

Gesamtbetrachtung, dass es sich hier um einen Polizisten handelt, der sowohl hier ein rechtswidriges Verhalten nach dem StGB bzw. SPG von einem rechtmäßigen Verhalten unterscheiden kann, ist jedenfalls auch dieser Umstand seitens der einschreitenden Behörde in keiner wie auch immer gelagerten Art und Weise berücksichtigt worden.

(...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 22. März 2017 erstattete die belangte Behörde folgende Gegenschrift:

„I. Sachverhalt:

Am 03.01.2017 um 10:27 Uhr erstattete der Beschwerdeführer, Herr G K, bei der PI H, Selbstanzeige, dass er am 03.01.2017 zwischen 06:45 und 07:15 Uhr seine Lebensgefährtin, Frau i P, geb. x, im Zuge eines heftigen Streits um Geld (für Weihnachtsgeschenke, etc.) am Hals packte und rücklings zu Boden gestoßen hat. Dabei ist Frau P über einen Hocker auf den Boden gefallen. Weiters gibt er an, dass er von seiner Lebensgefährtin ins Gesicht geschlagen wurde. Frau P wurde am Boden liegend vom Notarzt betreut und klagte lautstark über Schmerzen. Die Tochter, S M K, geb. x, befand sich während des Streits im selben Raum, war jedoch davon nicht betroffen.
Frau P wurde nach notärztlicher Versorgung gemeinsam mit der Tochter ins KUK, MedCampus III, eingeliefert. Frau P äußerte gegenüber den Polizisten, dass es einen heftigen Streit ums Geld gab, da habe sie ihr Freund rücklings zu Boden gestoßen. Sie bestreitet, ihren Freund geschlagen zu haben. Weiters führt sie aus, dass sie bereits im Februar 2015 und im 8. Schwangerschaftsmonat geschlagen wurde.
Auch ein weiterer Wohnungsinhaber hat den heftigen Streit am 03.01.2017 wahrgenommen.

Aufgrund des Gesamteindrucks, insbesondere des vorangegangenen heftigen Streits und der Gewaltanwendung sowie der notärztlichen Betreuung von Frau P, schlossen die Polizeibeamten auf einen gefährlichen Angriff mit der Gefahr eines weiteren gefährlichen Angriffs, weshalb gegenüber dem Beschwerdeführer der Ausspruch eines Betretungsverbots für die Wohnung D 41, K, beginnend mit 03.01.2017, 10:00 Uhr, erforderlich erschien. Im Zuge der anschließenden Einvernahme des Beschwerdeführers bei der PI H wurde auch bekannt, dass es bereits in der Vergangenheit zu körperlichen Übergriffen und Gewaltanwendungen gekommen ist.

Nach telefonischer Besprechung vom 03.01.2017 zwischen Kontrollinspektor P und der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Frau B) wurde das Betretungsverbot gegen den Beschwerdeführer aufgrund der Schilderung des einschreitenden Beamten sowie des Berichts der PI H vom 03.01.2017 seitens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hinsichtlich der Wohnung D 41, K, bestätigt."

II. Rechtliche Beurteilung

(...)

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes geht die belangte Behörde davon aus, dass das gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Betretungsverbot gemäß § 38 a SPG dringend erforderlich war, um einen weiteren gefährlichen Angriff, insbesondere auf Leben und Gesundheit von Frau P, zu verhindern.
Die Entscheidung der einschreitenden Polizeibeamten Kontrollinspektor P und Revlnsp. L, dem Beschwerdeführer das Betreten der Wohnung D 41, K, zu verbieten, ist nach Ansicht der belangten Behörde aus folgenden Gründen nachvollziehbar und richtig:

1.) Nach einem heftigen Streit ums Geld (Weihnachtsgeschenke usw.) packte der Beschwerdeführer seine Lebensgefährtin am Hals und versetzte ihr einen Stoß, sodass sie rücklings über einen Hocker zu Boden stürzte.
2.) Frau P wurde vom Notarzt betreut, sie klagte lautstark über Schmerzen. Den einschreitenden Polizisten gegenüber gab sie an, dass sie bereits im Februar 2015 und im 8. Schwangerschaftsmonat geschlagen wurde.
3.) Es ist also bereits in der Vergangenheit zu körperlichen Übergriffen gekommen. Die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes konnten aufgrund des sich bietenden Gesamtbildes mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass ein (weiterer) gefährlicher Angriff durch den Beschwerdeführer bevorstehe.
Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Prognoseentscheidung haltlos und nicht nachvollziehbar sei und keinesfalls Umstände vorlagen bzw. Kenntnisse über bestimmte Tatsachen, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der Lebensgefährtin bevorstehen würde, wird durch die Ausführungen der belangten Behörde in den Punkten 1-3 eindeutig widerlegt.
Beim gegenwärtigen Streit ist es auch nicht um bloße Belästigungen und Drohungen gegangen, vielmehr packte der Beschwerdeführer Frau P am Hals und versetzte ihr einen Stoß, sodass sie rücklings zu Boden stürzte und über starke Schmerzen klagte. Dass es auch in der Vergangenheit zu Gewalttätigkeiten kam, wird sowohl vom Beschwerdeführer als auch von Frau P bestätigt, sodass nicht mehr von bloßen Gerüchten, Mutmaßungen oder Verdächtigungen gesprochen werden kann.
Auch wenn der Beschwerdeführer Selbstanzeige erstattet, kann er bei einem derartigen körperlichen Übergriff (Packen am Hals und Versetzen eines Stoßes) nicht erwarten, dass die Organe der öffentlichen Sicherheit von der Verhängung einer Maßnahme absehen. Der Einwand, dass er Polizist ist und ihm die Verantwortungen bekannt sind, vermag seine Gewalttätigkeiten nicht beschönigen und schon gar nicht entschuldigen. Vielmehr muss er als Polizist wissen, welche Konsequenzen die Anwendung körperlicher Gewalt und sonstige gefährliche Angriffe haben.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass auch Frau P ihm ins Gesicht geschlagen hat, so rechtfertigt das keineswegs seine Übergriffe. Außerdem bestreitet Frau P diese Vorwürfe anlässlich der Erstbefragung.

Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass die notwendigen Voraussetzungen für den Ausspruch eines Betretungsverbots zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht vorlagen, da er Selbstanzeige erstattete und sich vorbildlich verhalten habe, so vertritt die belangte Behörde entgegen seiner Ansicht, dass sich die Maßnahme sehr wohl im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegte. Das Betretungsverbot verfolgte das Ziel bzw. den Zweck*, die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers vor allfälligen (weiteren) Gewaltanwendungen zu schützen. Die Gewaltanwendungen gegen Frau P machten den

Ausspruch des Betretungsverbots und damit verbunden den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Privatsphäre notwendig und war folglich auch verhältnismäßig.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass zum für die Beurteilung relevanten Zeitpunkt verschiedene Indikatoren vorlagen, die vor allem in ihrer Gesamtheit ein Bild ergaben, das die Prognose rechtfertigte, ein gefährlicher Angriff auf Leben und Gesundheit würde bevorstehen. Es kann den einschreitenden Beamten nicht verdacht werden, dass sie das Risiko der Abstandnahme auf die Verhängung des Betretungsverbots nicht eingehen wollten, da die Prognoseentscheidung durchaus nachvollziehbar war. Daran ändert auch die Tatsache der Selbstanzeige bzw. das ruhige Verhalten des Beschwerdeführers bei der Amtshandlung nichts.

III. Anträge:
Aus diesen Gründen stellen wir die Anträge,
das Landesverwaltungsgericht OÖ. möge
1. die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen;
in eventu
1. gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen;
2. gemäß §§ 47 ff VwGG erkennen, der Beschwerdeführer ist schuldig, den der belangten Behörde entstandenen Vorlage- und Schriftsatzaufwand und - im Fall einer durchgeführten Verhandlung auch den Verhandlungsaufwand - im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch Einsichtnahme in die Beschwerde und die vorgelegten Verwaltungsakten. Zusätzlich wurde für den 13. April 2017 eine öffentliche Verhandlung anberaumt und hiezu die Verfahrensparteien, die Lebensgefährtin des Bf und die einschreitenden Organe als Zeugen geladen.

I.4. Auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

I.4.1. Am 3. Jänner 2017 um ca. 07:30 Uhr erstattete der Bf bei der PI H Selbstanzeige wegen Körperverletzung, dass er an diesem Tag zwischen 06:45 und 07:15 Uhr seine Lebensgefährtin im Zuge eines heftigen Streits von sich gestoßen habe, sodass sie rücklings über einen Fußhocker eines Stillsessels zu Boden stürzte und sich dabei verletzte. Weiters gab er an, dass er von seiner Lebensgefährtin ins Gesicht geschlagen wurde, wobei aber keine äußeren Symptome erkennbar waren. Weiters teilte er mit, dass er bereits den Notarzt und die Rettung verständigt habe, die schon eingetroffen seien.

I.4.2. Die Lebensgefährtin des Bf lag beim Eintreffen der Polizeibeamten noch – lautstark über Schmerzen klagend – am Boden und wurde notärztlich betreut. Sie teilte den Beamten mit, dass sie den Bf nicht ins Gesicht geschlagen habe und, dass es bereits in der Vergangenheit (im Jahr 2016 während der

Schwangerschaft) zu körperlichen Übergriffen des Bf ihr gegenüber gekommen sei, im Februar und August 2016. Eine Anzeige wolle sie aber nicht machen. Die Lebensgefährtin, die nicht in der Lage war sich vom Boden zu erheben, wurde mit der nur wenige Monate alten Tochter ins Krankenhaus verbracht, jedoch noch am selben Tag entlassen, wie sich in einem Telefonat zwischen der PI H und der Lebensgefährtin am darauffolgenden Tag herausstellte. In diesem Telefonat teilte die Lebensgefährtin auch mit, dass sie keinerlei Aussage zu dem Vorfall machen wolle.

I.4.3. Im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme bei der PI schilderte der Bf diverse Vorfälle aus der Beziehung mit seiner Lebensgefährtin, in denen er die Konfliktsituationen darstellte und dabei ua. auch erwähnte, dass er im August 2016 seiner Lebensgefährtin ein Teeglas mit Nachdruck in die Hand gedrückt habe, worauf diese behauptet habe, dadurch verletzt worden zu sein. Während dieser Einvernahme bei der PI H zeigte der Bf ein nur ein wenig nervöses, jedoch ruhiges und gefasstes Verhalten.

I.4.4. In der Folge wurde ca. um 10 Uhr gegen den Bf ein Betretungsverbot für die in Rede stehende Wohnung in D ausgesprochen.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte sich zunächst heraus, dass die Beziehung des Bf und seiner Lebensgefährtin nunmehr wieder aufgenommen ist und die beiden wieder gemeinsam an der in Rede stehenden Adresse wohnhaft sind.

In diesem Sinn ist es wohl zu sehen, dass die Lebensgefährtin nunmehr nichts mehr von dem Umstand wissen wollte, dass sie die Beamten nach deren Eintreffen am 3. Jänner 2017 vor Ort über vorhergegangene körperliche Übergriffe in Kenntnis gesetzt hatte. In Zusammenschau aller Umstände, insbesondere der weiteren Entwicklungen ist diese Darstellung allerdings als wenig glaubhaft zu werten. Auch, dass sie in der Verhandlung erstmals freimütig einräumte, den Bf zunächst ins Gesicht geschlagen zu haben, worauf er sie „nur ein Bisschen gestoßen“ habe, zeigt ihr mehr als offenkundiges Bemühen die gesamte Situation zu verharmlosen. Dies aber steht im krassen Gegensatz dazu, dass sich der Bf nicht nur dazu veranlasst sah, den Notarzt bzw. die Rettung zu verständigen, sondern auch vielmehr Selbstanzeige zu machen. Die niederschriftliche Einvernahme mit dem Bf am Vorfallstag war hinsichtlich der Schilderungen des Bf jedenfalls davon gekennzeichnet, dass schon in der Vergangenheit diverse Momente vorgelegen waren, in denen der Bf damit rechnete, von seiner Lebensgefährtin (wenn auch aus seiner Sicht ungerechtfertigt) angezeigt zu werden. So gelang es der Lebensgefährtin auch

nicht das Gericht davon zu überzeugen, dass die Beziehung im Vorfeld des Vorfalls am 3. Jänner 2017 wenig konfliktreich gewesen sei.

II.2. Im Gegensatz dazu schilderte der Zeuge Kontr.Insp. P äußerst glaubhaft das Bild, das sich ihm beim Eintreffen vor Ort ergab, wonach die Lebensgefährtin des Bf, die lautstark über Schmerzen klagend, auch von vorhergegangenen körperlichen Übergriffen berichtete und angab den Bf nicht ins Gesicht geschlagen zu haben. Dass nach Veranlassung des Notarztes die Lebensgefährtin ins Spital verbracht werden musste, konnte vom Zeugen völlig glaubhaft als Indiz dafür vorgebracht werden, in der in Rede stehenden Situation von einer schweren Verletzung auszugehen, zumal das Opfer nicht in der Lage war, sich selbst zu erheben und über starke Rückenschmerzen mit dem Hinweis auf einen kürzlich erfolgten Kaiserschnitt klagte. Nachdem der Bf ja im Rahmen der Selbstanzeige den Stoß gegen das Opfer angeführt hatte, ist es auch glaubhaft, dass der Zeuge – angesichts des sich ihm bietenden Gesamtbildes und der Aussage der Lebensgefährtin – davon ausging, dass der Bf gegen seine Lebensgefährtin tätlich vorgegangen war, ohne von ihr ins Gesicht geschlagen worden zu sein.

II.3. Der Bf schilderte glaubhaft, dass er während seiner mehrstündigen Anwesenheit auf der PI ein ruhiges und gefasstes Verhalten an den Tag legte, was im Übrigen auch vom Zeugen RevInsp. L bestätigt wurde. Auch dessen Aussage betreffend die Aufnahme der Niederschrift mit dem Bf stellte sich als konsistent und nachvollziehbar dar.

Weiters sei angemerkt, dass sich aus der Verhandlung klar ergab, dass der Bf eine detaillierte Schilderung der Beziehung im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme abgab, die gewisse körperliche Übergriffe seinerseits im Jahr 2016 thematisierte, auch, wenn er sie nur als unbegründete Anschuldigungen seiner Lebensgefährtin darstellte, wie ua. die Episode mit dem von ihm mit Nachdruck übergebenen Teeglas, worauf die Lebensgefährtin gedroht habe ihn wegen Körperverletzung anzuzeigen, zumal sie behauptet habe, eine blutige Wunde davongetragen zu haben. Faktum ist jedoch, dass vor Entscheidungszeitpunkt über den Ausspruch des Betretungsverbotes mutmaßliche – jedoch keinesfalls erwiesene und auch nicht angezeigte – körperliche Übergriffe von Seiten des Bf gegen die Lebensgefährtin im Raum standen, zumal diese von der Lebensgefährtin generell, vom Bf spezieller thematisiert wurden.

Der Bf konnte klar vermitteln, dass es im Zusammenhang mit dem Vorfall und auch mit der Beziehungsvorgeschichte keinerlei Hinweis auf einen Waffengebrauch gekommen war.

III.

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 3 Abs. 1 VwGVG ist, sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, in Rechtsachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

Nach Abs. 2 Z. 2 richtet sich im Übrigen die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören, in den Fällen des Art 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat.

Nach § 7 Abs. 4 Z. 3 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

III.1.2. Vorweg ist festzuhalten, dass § 38a SPG mit Bundesgesetz BGBl 2016/61 novelliert wurde und die Änderungen am 1. August 2016 in Kraft getreten sind.

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 1991/566 in der Fassung BGBl I Nr. 61/2016 (SPG), lauten auszugsweise:

Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3)

oder

2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
2. nach dem Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945, oder
3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlich persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs. 2, 30 Abs. 2 SMG), oder
5. nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30, oder
6. nach dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011,

handelt.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

[...]

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;

2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder),

1. das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung oder

2. sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, das Betreten

a) einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule oder

b) einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder

c) eines von ihm besuchten Horts samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern,

zu untersagen.

(2) Bei Anordnung eines Betretungsverbotes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den räumlichen Bereich, auf den sich das Betretungsverbot bezieht, zur Kenntnis zu bringen, wobei der Geltungsbereich des Betretungsverbotes nach Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen ist,

2. ihn, im Falle einer Weigerung, den vom Betretungsverbot nach Abs. 1 umfassten Bereich zu verlassen, wegzuweisen,

3. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 Z 1 abzunehmen,

4. ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen.

Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung oder eine Einrichtung nach Abs. 1 Z 2, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes, der Ladung zu einer präventiven Rechtsaufklärung (Abs. 6a) oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Unterlässt er

dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet,

1. den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) und

2. sofern Unmündige gefährdet sind, unverzüglich

a. den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, und

b. den Leiter einer Einrichtung gemäß Abs. 1 Z 2 für die das Betretungsverbot verhängt wurde

zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO oder für eine Gefährdungsabklärung im Sinne des § 22 B-KJHG 2013 durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie dieses dem Gefährder gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem Gefährder auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO beim ordentlichen Gericht zu erlegen.

(6a) Ist das Betretungsverbot nach Abs. 6 nicht aufzuheben, so kann der Gefährder von der Sicherheitsbehörde während eines aufrechten Betretungsverbots (Abs. 8) vorgeladen werden, um über rechtskonformes Verhalten nachweislich belehrt zu werden, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Gefährders oder der Umstände beim Einschreiten erforderlich erscheint (präventive Rechtsaufklärung). § 19 AVG gilt.

(7) Soweit ein Betretungsverbot nach Abs. 1 Z 2 gemeinsam mit einem Betretungsverbot nach Abs. 1 Z 1 verhängt wird, kann ersteres auch für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde (§§ 8 und 9) angeordnet werden; diese ist unverzüglich zu verständigen. Der über die Überprüfung des Betretungsverbotes (Abs. 6) hinausgehende Vollzug obliegt der jeweils örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde.

(8) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung.Wird die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO informiert, so verlängert sich das Betretungsverbot bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch auf vier Wochen ab Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrages endet das Betretungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung, bei Zurückziehung des Antrags

nach Eintritt der Verlängerung des Betretungsverbotes, sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt.

(9) Das ordentliche Gericht hat die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

III.2.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl Köhler in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162M; 29.9.2009, 2008/18/0687).

III.2.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich sowohl bei einer Wegweisung zum Schutz vor einem potentiellen gefährlichen Angriff als auch bei einem – wie hier ausgesprochenen - Betretungsverbot gemäß § 38a SPG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt (dies implizierend etwa VwGH 24.10.2013, 2011/01/0158), was im Übrigen von keiner der Parteien bestritten wird. Die Beschwerde ist daher zulässig.

III.3.1. § 38a Abs 1 SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur (formfreien) Wegweisung gefährlicher Menschen aus einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen eine Wegweisung nach Abs 1 leg cit zulässig ist, ermächtigt § 38a Abs 2 SPG

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verhängung eines (befristeten) Betretungsverbotes.

Wegweisung und Betretungsverbot sind gleichermaßen an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Ein gefährlicher Angriff ist nach § 16 Abs 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand ua nach dem Strafgesetzbuch handelt. Die Folge, dass wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs ein gefährlicher Angriff bevorsteht, wird vom Gesetz aber nicht vermutet, sondern ist vom einschreitenden Organ zu beurteilen. Welche Tatsachen als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, sagt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorsteht. Bei dieser Prognose ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl VwGH 31.5.2012, 2012/01/0018 mwN) und zunächst zu fragen, ob er vertretbar annehmen konnte, dass ein gefährlicher Angriff erfolgt ist und ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht (vgl VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003).

III.3.2. Im vorliegenden Fall ist nun zu analysieren, ob und inwieweit die einschreitenden Beamten im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung davon ausgehen konnten, dass ein gefährlicher Angriff unmittelbar bevorstehen würde, wobei hier – im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur – der Maßstab als „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ sohin nicht zu hoch anzusetzen ist.

Wie sich aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung klar ergab, wurden den Beamten im Zuge der Selbstanzeige des Bf wegen Körperverletzung, der daraufhin erfolgten Erstbefragung der Lebensgefährtin vor Ort, dem sich bietenden Situationsbild im Zusammenhang mit der niederschriftlichen Einvernahme des Bf auf der PI mehrere Indikatoren bekannt.

Die Beamten konnten – wie im Sachverhalt und der Beweiswürdigung schon dargestellt – klar davon ausgehen, dass es einen gefährlichen Angriff im Sinne des § 16 Abs. 2 SPG aktuell gegeben habe, zumal, der Bf, der selbst keine äußeren Zeichen der von ihm vorgebrachten, von der Lebensgefährtin verneinten vorangegangenen Misshandlung in Form von Schlägen ins Gesicht, aufwies, bei

seiner Selbstanzeige klar eingestanden hatte, die Lebensgefährtin gepackt und dann von sich gestoßen zu haben, sodass eine medizinische Betreuung – einschließlich der Verbringung in ein Spital – erforderlich wurde.

Einen weiteren zu berücksichtigenden Aspekt stellen die – aus Sicht der Beamten zum relevanten Zeitpunkt - völlig ungeklärten, auch unaufklärbaren Verdachtsmomente betreffend mehrerer im Jahr 2016 geschehener vorhergegangener körperlicher Übergriffe des Bf gegen die Lebensgefährtin dar. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass den Beamten zum Einen die Erstaussage der Lebensgefährtin vorlag, dass es derartige Übergriffe im Februar und August 2016 gegeben habe, wobei es durchaus der Lebenserfahrung entspricht, dass Misshandlungen im Familienbereich aus Angst oder Scham nicht angezeigt werden, zum Anderen berichtete der Bf selbst bei der niederschriftlichen Einvernahme von Vorfällen, in denen körperliche Übergriffe thematisiert werden. Weil es auch in der Verhandlung der Fall war, soll hier kurz anhand des Beispiels des, der Lebensgefährtin nach einem häuslichen Streit ausgehändigten, Teeglases demonstriert werden. Wenn der Bf einräumt, dass er im Zuge des streitbedingten Verlassens der Wohnung durch die Lebensgefährtin und dem damit verbundenen Entfernen ihres zurückgebliebenen Eigentums, feststellt, dass er ihr jenes Teeglas – mit Nachdruck übergeben habe und im folgenden Atemzug anmerkt, dass er von ihr über das Internet in Kenntnis davon gesetzt wurde, dass sie aufgrund der blutenden Wunde, die sie davongetragen haben würde, zur Anzeige bringen würde, kann jedenfalls von Verdachtsmomenten gesprochen werden, die das Ausmaß „einiger Wahrscheinlichkeit“ durchaus erreichen.

Für die Beamten bot sich also ein Bild, das, beginnend mit unangezeigten körperlichen Übergriffen, eine Steigerung zu (selbst-)angezeigtem gefährlichen Angriff (im Sinne des SPG) erfuhr. Im Entscheidungszeitpunkt über den Ausspruch des Betretungsverbotes war noch davon auszugehen, dass die Verletzungen der Lebensgefährtin am Rücken schwer seien, zumal sie ja unfähig gewesen war, sich zu erheben und zudem auch vom beigezogenen Notarzt die Verbringung ins Krankenhaus angeordnet worden war, was bei einer vernachlässigbaren Verletzung ansonsten nicht geschehen wäre. Ausgehend von der Annahme der sich steigernden Gewalt, war aber wiederum die Annahme eines weiteren unmittelbar bevorstehenden gefährlichen Angriffs durchaus mit einiger Wahrscheinlichkeit gegeben.

Dass der Bf bei der Einvernahme ruhig auftrat, war per se nicht geeignet die oben dargestellte Überlegungskette im Rahmen der Prognose wesentlich zu modifizieren.

III.3.3. Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass im für die Beurteilung relevanten Zeitpunkt verschiedene Indikatoren vorlagen, die vor

allem in ihrer Zusammenschau ein Bild ergaben, das die Prognose rechtfertigte, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Freiheit oder Gesundheit der Lebensgefährtin würde unmittelbar bevorstehen. Es kann den Beamten nicht verdacht werden, dass sie das Risiko des Verzichts auf die Verhängung von Maßnahmen nicht eingehen wollten, da die vorgenommene Prognoseentscheidung durchaus nachvollziehbar war.

Zudem kann hier auch kein Verstoß gegen das gemäß § 29 SPG gebotene Verhältnismäßigkeitserfordernis der Maßnahme erblickt werden.

III.3.4. Es war daher im Ergebnis die vorliegende Maßnahmenbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4.1. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs. 6 ist die Behörde die obsiegende Partei und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

III.4.2. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis ist dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, ein Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro, (Vorlageaufwand von 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand von 368,80 Euro, Verhandlungsaufwand von 461,00 Euro) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree